

NR. BIETERANFRAGEN**ANTWORT DER VERGABESTELLE****01 Bieterfrage vom 15.04.2025****Antwort der Vergabestelle vom 17.04.2025****Frage 1**

In den zur Verfügung gestellten Unterlagen verweisen Sie auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B). In der VOL/B bleibt es trotz der aufgeführten Regelungen in erheblichen Teilen bei einer unbeschränkten Haftung. Eine unbeschränkte Haftung ist für Bieter nicht kalkulierbar und ist darüber hinaus nicht branchenüblich. Branchenüblich sind hingegen beispielhaft eine Beschränkung der Haftung auf den 1,5-fachen Brutto-Gesamtauftragswert oder die Haftungsregelungen der gängigen EVB-IT Verträge.

Gehen wir daher recht in der Annahme, dass Sie einer Begrenzung der Haftung auf den 1,5-fachen Brutto-Gesamtauftragswert zustimmen oder auch den EVB-IT Haftungsbeschränkungen? Falls nicht bitten wir um eine alternative angemessene Haftungsbeschränkung.

Wir stimmen einer Begrenzung der Haftung auf den 1,5-fachen Brutto-Gesamtauftragswert zu. Diese Regelung gilt als vereinbart und entspricht unserem Verständnis einer angemessenen und branchenüblichen Haftungsbeschränkung.

Frage 2

Sie schreiben eine Ausführungsfrist von 32 Wochen nach Auftragseingang. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die Liefersituation auf dem kompletten IT-Markt immer mal wieder durch unvorhersehbare Ereignisse angespannt ist. Aus diesem Grund nennen die Hersteller keine verbindlichen Liefertermine mehr und die von Ihnen genannte Ausführungszeiten kann ggf. nicht eingehalten werden. Gehen wir daher Recht in der Annahme, dass bei einem Lieferverzug, der nicht auf den Bieter zurückzuführen ist, keine Vertragsstrafen bzw. Regressansprüche Anwendung finden?

Leider können wir Ihrer Annahme nicht zustimmen. Auch bei einem Lieferverzug, der auf Drittverzögerungen – wie etwa Herstellerverzögerungen – zurückzuführen ist, bleibt die vertraglich vereinbarte Lieferfrist von 3 Wochen nach Auftragseingang verbindlich.

Ein Ausschluss von Vertragsstrafen oder Regressansprüchen bei Überschreitung der Frist ist nicht vorgesehen. Es obliegt dem Bieter, entsprechende Risiken in seiner Projektplanung und Lieferkette zu berücksichtigen und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zur Risikominimierung zu treffen.

Frage 3

Sie schreiben in Position 5 ein Apple iPad Air 11" mit M3 Chip Space Grau aus. Leider fehlt hier die Speichergröße, folgendes steht zur Auswahl: 128 GB, 256GB, 512 GB, 1TB. Wir bitten um eine entsprechende Angabe.

Die ausgeschriebene Ausführung des Apple iPad Air 11" mit M3 Chip in Space Grau soll mit einer Speichergröße von 128 GB angeboten werden.

Frage 4

Sie schreiben ebenfalls einen Anker USB-C GaN Charger 30W, 511 Ladegerät aus. Gehen wir Recht in der Annahme, dass nicht zwingend der Hersteller Anker angeboten werden muss, sondern auch andere gleichwertige Hersteller akzeptiert werden?

Es muss nicht zwingend ein Produkt des Herstellers Anker angeboten werden. Produkte anderer Hersteller werden akzeptiert, sofern die angebotenen Produkte die technischen Anforderungen des ausgeschriebenen Anker USB-C GaN Charger 30W (Modell 511) mindestens erfüllen. Darüber hinaus müssen insbesondere auch die Sicherheitsmerkmale (z. B. Überspannungsschutz, Temperaturkontrolle, Zertifizierungen wie CE/FCC) den Standards des Referenzprodukts entsprechen.

02 **Auftraggeberhinweis vom 17.04.2025**

Auf Grund von Bieterfragen hat sich die Auftraggeberin entschlossen, die Vergabeunterlagen zu überarbeiten und gibt bekannt:

Die Auftraggeberin wird Ihnen in Kürze eine neue Version der Vergabeunterlagen (Version 2) zur Verfügung stellen, die ab sofort zu verwenden sind.

Um entsprechende Berücksichtigung wird gebeten.

Ende der Fragestellung

Ende der Beantwortung der Bieterfragen